

Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats der Universitätsstadt Marburg

Präambel

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung haben sich 2015 aufgemacht, das hohe Niveau der Beteiligung der Bürger*innen in der Universitätsstadt Marburg auf eine neue Ebene zu heben. Ziel war und ist, die Bürger*innen so früh wie möglich in wichtige Vorhaben unmittelbar einzubeziehen. Angestrebt ist, Beteiligung nicht als Konfrontation, sondern als ein Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürger*innen zu gestalten und dabei dialogische Verfahren zu stärken, die mehr Mitwirkungsmöglichkeiten für Alle so früh wie möglich in der Konzeptphase von Vorhaben ermöglichen.

Am 28.09.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats dazu das „Marburger Konzept zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Marburg“ (VO/6449/2018) beschlossen. Dabei haben sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung leiten lassen von den Prinzipien

- der Demokratie: alle Bevölkerungsgruppen sollen gleichermaßen für Mitwirkung gewonnen werden, ohne die demokratischen Institutionen in Frage zu stellen,
- der Transparenz: frühzeitige Information über Maßnahmen und Projekte,
- und der Qualität: unterschiedliche Interessen werden in Beteiligungsprozessen deutlich und gegeneinander abgewogen sowie auf die Belange der Stadtgesamtheit bezogen.

Der Beteiligungsbeirat nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Er ist selbst kein Gremium zur Beteiligung an Einzelfragen, sondern die Instanz, die Vorschläge zu Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der angegebenen Prinzipien prüft und Empfehlungen dazu abgibt. Der Beteiligungsbeirat prüft insbesondere, dass geplante Beteiligungsverfahren und die Praxis der Bürger*innenbeteiligung geeignet sind, die Mitwirkung von Menschen, die sich bislang weniger beteiligen, zu verbessern. Außerdem begleitet der Beteiligungsbeirat die Umsetzung der in dem Konzept zur Bürger*innenbeteiligung enthaltenen Maßnahmen und ist Anlaufstelle der Bürger*innen bei Beteiligungsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Vorhabenliste. Er trägt insgesamt zum sachgerechten, dialogischen Zusammenwirken der politisch Verantwortlichen mit den mitwirkenden Bürger*innen bei.

Mit der vorliegenden Geschäftsordnung werden Zusammensetzung und Arbeitsabläufe des Beteiligungsbeirats geregelt.

1. Aufgaben

- (1) Der Beteiligungsbeirat begleitet die Umsetzung des Bürger*innenbeteiligungskonzeptes und gibt im Verlauf Empfehlungen für seine Weiterentwicklung ab. Er berät die Vorhabenliste und gibt dazu eine Empfehlung ab.

- (2) Der Beteiligungsbeirat ist eine Anlaufstelle für Einwohner*innen bei Beteiligungsverfahren und Vorschlägen für Vorhaben.
- (3) Der Beteiligungsbeirat fungiert als unabhängiges Beratungsgremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere Erarbeitung von Empfehlungen an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung:
 - a) zur Vorhabenliste,
 - b) zu den Beteiligungskonzepten,
 - c) zu Vorschlägen von Vorhaben der Einwohner*innen für die Vorhabenliste,
 - d) zu den in dem Konzept enthaltenen Instrumenten der Bürger*innenbeteiligung,
 - e) zu Überarbeitungsvorschlägen am Konzept der Bürger*innenbeteiligung nach „Praxistest“ (Stärken-Schwächen-Bewertung von angewandten Instrumenten),
 - f) zu Handlungsvorschlägen für den Dialog Bürger*innen, Verwaltung und Politik,
 - g) zu Zielen und Aufgaben der Koordinierungsstelle,
 - h) zu Zielen und Aufgaben des Beteiligungsbeirates.
- (5) Der Beteiligungsbeirat klärt Verfahren von Beteiligung. Inhalte von Vorhaben sind nicht Gegenstand der Beratung im Beteiligungsbeirat.

2. Zusammensetzung

- (1) Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus 11 Einwohner*innen, 7 Stadtverordneten und 3 Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung zusammen.
- (2) Für die Stadtverordneten und die Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung werden Stellvertreter*innen benannt. Für die Einwohner*innen wird eine Nachrücker*innenliste gebildet.
- (3) Der Umfang der Sitze für Stadtverordnete orientiert sich an der Zahl der Fraktionen in der gegenwärtigen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die sieben stärksten Fraktionen entsenden eine Person in den Beteiligungsbeirat. Sieben Sitze sollen gleichzeitig die Obergrenze sein, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten.
- (4) Die Verwaltung wird im Beirat durch den*die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm oder ihr benanntes Magistratsmitglied sowie durch den Fachbereich Zentrale Dienste und den Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person von der Nachrücker*innenliste nach.

3. Auswahl von Einwohner*innen

- (1) Die Besetzung des Beteiligungsbeirats mit 11 Einwohner*innen soll mittels einer geschichteten und gewichteten Zufallsauswahl erfolgen.
- (2) Die Grundgesamtheit bilden alle Einwohner*innen mit Erstwohnsitz in Marburg ab 14 Jahre auf Grundlage des Melderegisters zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung.
- (3) Diese Grundgesamtheit wird in Schichten geteilt, die die Merkmale Wohnort nach den statistischen Bezirken, Alter und Staatsangehörigkeit betreffen.
- (4) Für jede Schicht werden Einwohner*innen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und schriftlich gefragt, ob ein Interesse an der Mitarbeit in dem Beteiligungsbeirat besteht. Um bestimmte, häufig unterrepräsentierte Personengruppen stärker zu berücksichtigen, werden bestimmte Wohnortgruppen, Altersgruppen und Merkmale der Staatsangehörigkeit doppelt gewichtet und somit entsprechend mehr Einwohner*innen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dies bedeutet nicht, dass diese Gruppen doppelt so stark im Beteiligungsbeirat vertreten sind, sondern nur, dass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass diese Gruppen überhaupt in dem Beteiligungsbeirat vertreten sind.
- (5) Im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit jede Schicht mit mindestens einer Person vertreten sein. Gibt es in einer Schicht mehrere Interessent*innen, werden diese per Losentscheid ausgewählt. Es sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (6) Auf Grundlage der Zufallsauswahl wird eine Nachrücker*innenliste gebildet. Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.
- (7) Einzelheiten zu dem Auswahlverfahren werden durch die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung festgelegt.

4. Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*die Oberbürgermeister*in führt den Vorsitz im Beteiligungsbeirat. Er*sie kann die Sitzungsleitung und die Moderation an die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung übertragen.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg. Sie legt die Tagesordnung fest und versendet die Einladungen zu Sitzungen. Sie fertigt die Ergebnisprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung zur Verfügung.
- (3) Tagesordnungspunkte können von allen Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (4) Die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung ist kein Mitglied des Beteiligungsbeirats und kein Auftragnehmer des Beirates.

5. Organisation

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr nach Vorlage des Entwurfs der Vorhabenliste zusammen.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer*innen erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Das Ergebnisprotokoll enthält keine Informationen über das Abstimmungsverhalten der Mitglieder.

6. Beschlussfassungen über Empfehlungen und Vorschläge

- (1) Die Entscheidungsfindung im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit konsensual sein. Gelingt dies nicht, so beschließt er Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.

7. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich, kann aber auf einfachen Mehrheitsbeschluss zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten öffentlich tagen.
- (2) Der Beirat zieht (auch externe) Expert*innen, Vertreter*innen von Interessenverbänden und Bürgerinitiativen, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Ortsbeiräte, Stadtteilgemeinden und andere Beiräte der Stadt Marburg beratend zu den Sitzungen hinzu, wenn er dies für hilfreich für seine Empfehlungen zu Beteiligungsformaten oder weiteren Fragen seines Aufgabenkreises erachtet.
- (3) Die Ergebnisprotokolle werden auf der Internet-Beteiligungsplattform der Universitätsstadt Marburg veröffentlicht.

8. Entschädigung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirats ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Beteiligungsbeirats findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den 16. Oktober 2019

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 19. Oktober 2019. In Kraft getreten am 20. Oktober 2019.